

Satzung der Stadt Schöningen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Schöningen - Altstadt“

Aufgrund des § 162 Abs. 1, Ziffer 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 Eurorechtsanpassungsgesetz Bau-EAGBau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 08.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Schöningen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schöningen - Altstadt“ vom 11.07.1989, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16.11.1989, wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Das Gebiet ist in der Plananlage entsprechend dargestellt. Diese Plananlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt rechtsverbindlich.

Hinweis:

Die o. g. Satzung mit der als Anlage beigefügten Karte mit zeichnerischer Darstellung der Gebietsabgrenzung kann bei der Stadt Schöningen - Kämmerei - während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der o. g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 (1) BauGB).